



Gemeinde Wessobrunn

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wessobrunn

Die Gemeinde Wessobrunn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde Wessobrunn betreibt gemeinnützig und ohne Gewinnabsicht die Kindertageseinrichtungen in St. Leonhard in Forst, Templhof 4, und in Wessobrunn, Schmuzerstr. 6, als öffentliche Tageseinrichtungen für Kinder. Der Besuch ist freiwillig.
2. Die Tageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
3. Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung dauert vom 01. September bis 31. August des Folgejahres.

§ 2

Buchungszeiten, Öffnungszeiten und Gebühren

1. Für unter 3-jährige Kinder beträgt die Mindestnutzungszeit 10 Stunden wöchentlich, ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung 15,25 Stunden wöchentlich. Es besteht die Möglichkeit, weitere Nutzungsstunden bis zur maximalen Öffnungszeit zu buchen. Für Angebote nach § 6 können abweichende Mindestnutzungszeiten angeboten werden. Bei Vormerkung der Kinder werden jährlich die jeweils gewünschten Betreuungszeiten abgefragt. Die tatsächlich angebotenen Betreuungs- und Öffnungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung nach Anhörung der Beiräte jährlich festgelegt und entsprechend der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Gemeinderates öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Schließtage werden nach Anhörung des Beirates von der jeweiligen Einrichtung festgelegt. Maximal können 30 Schließtage bei einer 5-Tage-Woche im Betreuungsjahr festgelegt werden.
3. Benutzungsgebühren, Gebührenermäßigungen und -befreiungen werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.
4. Kommt es zwischen Elternbeirat und Verwaltung zu keiner Übereinstimmung über die Betreuungs- und Öffnungszeiten bzw. die Schließtage, so entscheidet der Gemeinderat.

§ 3

Beiräte

1. In allen Kindertageseinrichtungen soll ein Elternbeirat eingerichtet werden.
2. Gewählt werden sollen für je angefangene 25 Kinder einer Kindertageseinrichtung mindestens ein(e) Elternvertreter(in) und ein(e) Stellvertreter(in). Maximal können bis zu vier Elternvertreter(innen) je angefangene 25 Kinder gewählt werden.
3. Die Elternbeiräte werden grundsätzlich bis zum 15. Okt. des laufenden Betreuungsjahres bei einer Elternversammlung in geheimer Wahl bestimmt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Sorgeberechtigte von Kindern, welche die Einrichtung besuchen. Pro Kind können 2 Stimmen abgegeben werden. Die Wahlperiode endet jeweils mit der Wahl des nächsten Beirates.

§ 4

Betreuungsvertrag

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses in den Einrichtungen werden in einem gesonderten Betreuungsvertrag und in den Einrichtungskonzeptionen geregelt. Die Regelungen in der Benutzungs- und der Gebührensatzung bleiben davon unberührt.

§ 5

Zuständigkeiten

1. Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtungen obliegen grundsätzlich der Gemeindeverwaltung. Eine Verlagerung von Verwaltungsaufgaben auf das Personal in den Kindertagesstätten im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers bleibt hiervon unberührt.
2. Fachlich handeln die Leiter(innen) der Kindertagesstätten eigenverantwortlich.

§ 6

Mittagsverpflegung, Sonder- und Spielgruppen, Ferienbetreuung

1. Bei entsprechender Nachfrage können Mittagsverpflegung, Sonder- (z.B.: Schulkinderbetreuung, Sprachförderung, Hausaufgabenbetreuung) und Spielgruppen eingerichtet werden. Über die Einrichtung und Einzelheiten der Durchführung entscheidet der Gemeinderat für jedes Betreuungsjahr neu durch Beschluss.
2. Von der Leitung der Einrichtung können insbesondere während der Schulferien weitere Kinder als Gastkinder aufgenommen werden, sofern ein regulärer Betrieb stattfindet und entsprechende Plätze zur Verfügung stehen. Ein Gastkinderverhältnis liegt nur vor, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung während eines Kalendermonates maximal an 10 Tagen und während eines Betreuungsjahres maximal an 20 Tagen besucht.

Aufnahmebestimmungen

§ 7

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung ist schriftlich bei der Einrichtung oder der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

2. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.
3. Die Einrichtungen sind vorrangig für Kinder mit Wohnsitz im Gemeindegebiet bestimmt. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz vorhanden ist.

§ 8

Aufnahmekriterien

1. Aufgenommen werden Kinder, die auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung keiner besonderen Pflege bedürfen und bei Aufnahme
 - a) in eine **Krippengruppe** das erste Lebensjahr,
 - b) in eine **Kindergartengruppe** das dritte Lebensjahresvollendet haben.
 - c) Die Kriterien für eine Aufnahme in eine Gruppe i. S. d. § 6 Abs. können vom Gemeinderat durch Beschluss gesondert festgelegt werden. Soweit nicht abweichend bestimmt, werden Kinder bis einschließlich der vierten Grundschulklasse betreut.
 - d) In begründeten Ausnahmefällen können auch jüngere oder ältere Kinder betreut werden. Die Entscheidung obliegt der Kindergartenleitung. Bei Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres kann die Aufnahme von der Vorlage eines kinderärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl grundsätzlich nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) vor Schuleintritt: ältere Kinder gegenüber jüngeren, nach Schuleintritt jüngere gegenüber älteren,
 - b) Kinder, die im jeweiligen Ortsteil wohnen,
 - c) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - d) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - e) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Einrichtung bedürfen,
 - g) Kinder, die nach Art. 8 Absätze 2 und 3 und Art. 16 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt sind.

Die Auswahl wird für Krippenkinder und Kindergartenkinder gesondert getroffen. Kinder, welche eine gemeindliche Kindertagesstätte bereits im Vorjahr besucht haben, werden bevorzugt aufgenommen. Ein Betreuungsbedarf i. S. d. § 6 ist stets nachrangig. Ist eine Gewichtung unter den Punkten a) bis g) erforderlich, so erfolgt diese unter Beteiligung des Beirates.

3. Nicht aufgenommene Kinder werden auf schriftlichen Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
4. Kinder werden grundsätzlich in der nächstgelegenen Einrichtung mit geeigneter Betreuungszeit aufgenommen. Die Gemeinde ist berechtigt, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Anhörung der Beiräte Sprengel zu bilden.

§ 9

Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag, Attestpflicht

1. Vormerkung ist die unverbindliche Anmeldung eines Kindes durch den/die Sorgeberechtigten für eine Einrichtung unter Angabe des gewünschten Betreuungsumfanges und der für eine Platzvergabe erforderlichen Daten.
2. Ist ein freier Platz vorhanden, wird den Sorgeberechtigten durch die Gemeinde ein Betreuungsvertrag angeboten. Dieser ist, ergänzt mit den zur Aufnahme erforderlichen Daten und von den Sorgeberechtigten unterzeichnet, innerhalb von 14 Tagen an die Einrichtung oder die Gemeindeverwaltung zurückzugeben. Der Vertrag wird erst mit Unterzeichnung durch die Gemeindeverwaltung wirksam. Mit Vertragsabschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.
3. Spätestens am ersten Tag des Einrichtungsbesuchs ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass die gesundheitliche Eignung des Kindes für den Besuch der Einrichtung besteht. Die Bescheinigung darf nicht älter als vier Wochen sein.

Benutzerregelungen

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Monatsende ohne weitere Begründung gekündigt werden. Eine Beendigung zum Ablauf der Monate Juni und Juli ist nicht möglich. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen.
2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - b) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - c) es länger als zwei Wochen unentschuldig der Einrichtung fern bleibt,
 - d) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet wird,
 - e) das Kind durch falsche Angaben der Sorgeberechtigten einen Platz erhalten hat,
 - f) die Bring- und Holzeiten wiederholt nicht eingehalten werden,
 - g) das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht,
 - h) aus anderen wichtigen Gründen im Einvernehmen mit dem Beirat.

Vor einem Ausschluss sollen die Sorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat gehört werden.

§ 11

Ummeldungen, Änderungen

1. Ummeldungen auf längere Betreuungszeiten sind – sofern entsprechende Plätze und das benötigte Personal vorhanden sind - jederzeit möglich.
2. Für Ummeldungen auf kürzere Betreuungszeiten gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.
3. Die Gemeinde kann – alternativ zu einer Kündigung nach § 10 Abs. 2 Buchstabe f) eine Ummeldung auf längere Betreuungszeiten zum Beginn des Folgemonates verlangen, wenn die Bring- oder Holzeiten innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat mehr als dreimal bzw. innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten mehr als siebenmal nicht eingehalten werden.
4. Absätze 1 und 2 gelten für sonstige Änderungen im Benutzungsverhältnis (z.B. Abbestellung/Zubuchung von Mittagsverpflegung, Wechsel der Gruppe oder Einrichtung) entsprechend.

§ 12

Krankheit, Abwesenheit des Kindes

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind, der Wohngemeinschaft oder der näheren Umgebung des Kindes sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung unter Angabe der Diagnose bzw. der vermuteten Diagnose verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit kann die Betreuung des Kindes in der Einrichtung bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Personal verweigert werden.

3. Die Abwesenheit eines Kindes aus sonstigen Gründen soll der Leitung der Einrichtung angezeigt werden.

§ 13

Pflichten der Sorgeberechtigten

1. Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt und endet mit der Übernahme bzw. Übergabe der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung.
2. Die Sorgeberechtigten erklären spätestens zum Beginn des Betreuungsjahres schriftlich, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden. Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Als Abholberechtigte können nur Personen genannt werden, die selbst mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Kinder ab Vollendung des 7. Lebensjahres dürfen mit entsprechender schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten die Einrichtung selbständig aufsuchen und nach Ablauf der gebuchten Zeit verlassen. Ist das Kind nach Auffassung der Kindergartenleitung hierzu nicht in der Lage oder sind gefährliche

Wege (z.B. Querung stark befahrener Straßen) zurückzulegen, so kann die Kindergartenleitung auf einer Abholung des Kindes oder der Einhaltung weiterer Auflagen (z.B. die sog. Fahrradprüfung, Helfer/in für bestimmte Wegabschnitte, Tageslicht) bestehen.

§ 14

Versicherung, Haftungsausschluss

1. Kinder in Tageseinrichtungen sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Unfälle auf dem Hin- oder Rückweg und evtl. vom Personal nicht erkannte Unfälle sind durch die Sorgeberechtigten unverzüglich schriftlich der Leitung der Einrichtung zur Weitermeldung anzuzeigen.
2. Für sonstige Schäden haftet die Einrichtung nur bei Vorliegen eines Verschuldens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Speicherung von Daten

Notwendige persönliche Daten (z.B. Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Bankverbindung, Telefonnummern) werden von der Einrichtung bzw. der Gemeinde auf Papier oder in elektronischer Form unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen gespeichert.

§ 16

Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung ist befugt, in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Sorgeberechtigten Ausnahmen von dieser Satzung zuzulassen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Wessobrunn in der Fassung vom 01.09.2006 außer Kraft.

Wessobrunn, den 10. Juli 2012

Helmut Dinter
Erster Bürgermeister